



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 2024

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	10.12.2024	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags. . .	1206
2030	10.12.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen . .	1206
300	10.12.2024	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen</b> . . . . .	1207
301	10.12.2024	Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen. . . . .	1207
301	10.12.2024	Berichtigung der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen . . . . .	1211
45	10.12.2024	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“</b> . . . . .	1211
46	10.12.2024	<b>Gesetz zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den Landesjustizvollzugsgesetzen</b> . . . . .	1211
77	10.12.2024	<b>Gesetz zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes</b> . . . . .	1218

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**2006****Bekanntmachung des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des IT-Staatsvertrags**

Nachdem am 25. November 2024 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Freistaats Sachsen, Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, hinterlegt waren, ist der Staatsvertrag gemäß seines Artikels 3 Absatz 1 Satz 1 am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 10. Dezember 2024

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hendrik W ü s t MdL

– GV. NRW. 2024 S. 1206

**2030****Dritte Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung  
Ministerium der Finanzen**

Vom 10. Dezember 2024

Auf Grund

- des § 2 Absatz 3 und des § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom 5 Juli 2024 (GV. NRW. S. 447) geändert worden ist,
- des § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,
- des § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), die durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- des § 18 Absatz 2 Satz 2 und des § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 656) geändert worden ist,
- des § 17 Absatz 5 Satz 2, des § 32 Absatz 2 Satz 2, des § 76 Absatz 5 und des § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist,

verordnet das Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Beamtenzuständigkeitsverordnung Ministerium der Finanzen vom 15. Januar 2015 (GV. NRW. S. 106), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Februar 2020 (GV. NRW. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs hinsichtlich der jeweils dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Leitung der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes hinsichtlich der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie der Leitungen der Niederlassungen; die Leitung der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen,“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
 

„8. die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Einweisungsjahres gemäß § 5 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) in der jeweils geltenden Fassung,“
    - bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 9 bis 11.
    - cc) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und die Angabe „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Steuerbeamtenausbildungsgesetzes“ ersetzt.
    - dd) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13 und die Angabe „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „Steuerbeamtenausbildungsgesetzes“ ersetzt.
    - ee) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14 und die Angabe „Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „Steuerbeamtenausbildungsgesetzes“ ersetzt.
    - ff) Nach der neuen Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 und 16 eingefügt:
 

„15. die Durchführung des Auswahlverfahrens und Zulassung zum Talentförderprogramm „Master“ und damit zur beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2 gemäß § 26 der Laufbahnverordnung,

16. die Durchführung des Auswahlverfahrens und Zulassung zum Talentförderprogramm „Jura“ mit dem Ziel einer beruflichen Entwicklung innerhalb der Laufbahngruppe 2,“
    - gg) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 17.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen ist für das Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 Nummer 15 und 16 zuständig, auch wenn die Bewerbung durch eine Person eines anderen Geschäftsbereichs der Finanzverwaltung erfolgt.“
  - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 

„4. die Konzeption aller Management-Select Verfahren für die Einstellung und den Wechsel in die Laufbahngruppe 2.2 sowie für die Führungskräfteauswahl in der Laufbahngruppe 2.1.“
4. In § 7 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „der Zentrale sowie der Niederlassungen“ durch die Angabe „der Zentrale sowie die Leitungen der Niederlassungen“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Der Minister der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

– GV. NRW. 2024 S. 1206

300

**Siebttes Gesetz  
zur Änderung des Justizgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Siebttes Gesetz  
zur Änderung des Justizgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

**Vom 10. Dezember 2024**

**Artikel 1**

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 110 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:  
„2. bei Entscheidungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,“
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 8 werden die Nummern 3 bis 9.
2. Dem § 133 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Auf Verwaltungsakte im Sinne des § 110 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, die vor dem 24. Dezember 2024 bekannt gegeben worden sind, findet das bis einschließlich 23. Dezember 2024 geltende Recht weiter Anwendung.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

301

**Sechste Verordnung zur Änderung der eAkten-  
Verordnung in Hinterlegungssachen**

**Vom 10. Dezember 2024**

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GV. NRW. S. 635) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

In der eAkten-Verordnung in Hinterlegungssachen vom 27. November 2023 (GV. NRW. S. 1244), die zuletzt durch Verordnung vom 8. November 2024 (GV. NRW. S. 887) geändert worden ist, erhält die Anlage die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Benjamin L i m b a c h

**Anlage**

Nr.	Gericht
1.	Amtsgericht Aachen
2.	Amtsgericht Ahaus
3.	Amtsgericht Ahlen
4.	Amtsgericht Altena
5.	Amtsgericht Arnsberg
6.	Amtsgericht Beckum
7.	Amtsgericht Bergheim
8.	Amtsgericht Bergisch Gladbach
9.	Amtsgericht Bocholt
10.	Amtsgericht Bochum
11.	Amtsgericht Borken
12.	Amtsgericht Bottrop
13.	Amtsgericht Brilon
14.	Amtsgericht Brühl
15.	Amtsgericht Bünde
16.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
17.	Amtsgericht Coesfeld
18.	Amtsgericht Dorsten
19.	Amtsgericht Dortmund
20.	Amtsgericht Duisburg
21.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
22.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
23.	Amtsgericht Dülmen
24.	Amtsgericht Düren
25.	Amtsgericht Düsseldorf
26.	Amtsgericht Erkelenz
27.	Amtsgericht Eschweiler
28.	Amtsgericht Essen
29.	Amtsgericht Essen-Bohrbeck
30.	Amtsgericht Essen-Steele
31.	Amtsgericht Euskirchen
32.	Amtsgericht Geilenkirchen
33.	Amtsgericht Geldern
34.	Amtsgericht Gelsenkirchen
35.	Amtsgericht Gronau
36.	Amtsgericht Gütersloh
37.	Amtsgericht Hagen
38.	Amtsgericht Hamm
39.	Amtsgericht Hattingen
40.	Amtsgericht Heinsberg

41.	Amtsgericht Ibbenbüren
42.	Amtsgericht Iserlohn
43.	Amtsgericht Jülich
44.	Amtsgericht Kamen
45.	Amtsgericht Kempen
46.	Amtsgericht Kleve
47.	Amtsgericht Köln
48.	Amtsgericht Königswinter
49.	Amtsgericht Krefeld
50.	Amtsgericht Lennestadt
51.	Amtsgericht Leverkusen
52.	Amtsgericht Lüdinghausen
53.	Amtsgericht Lünen
54.	Amtsgericht Marl
55.	Amtsgericht Marsberg
56.	Amtsgericht Medebach
57.	Amtsgericht Meinerzhagen
58.	Amtsgericht Menden
59.	Amtsgericht Meschede
60.	Amtsgericht Mettmann
61.	Amtsgericht Mönchengladbach
62.	Amtsgericht Monschau
63.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
64.	Amtsgericht Münster
65.	Amtsgericht Neuss
66.	Amtsgericht Oberhausen
67.	Amtsgericht Olpe
68.	Amtsgericht Paderborn
69.	Amtsgericht Plettenberg
70.	Amtsgericht Rahden
71.	Amtsgericht Rheinbach
72.	Amtsgericht Rheinberg
73.	Amtsgericht Rheine
74.	Amtsgericht Schleiden
75.	Amtsgericht Schmallenberg
76.	Amtsgericht Schwelm
77.	Amtsgericht Schwerte
78.	Amtsgericht Siegburg
79.	Amtsgericht Soest
80.	Amtsgericht Solingen
81.	Amtsgericht Steinfurt
82.	Amtsgericht Tecklenburg
83.	Amtsgericht Unna

84.	Amtsgericht Velbert
85.	Amtsgericht Viersen
86.	Amtsgericht Waldbröl
87.	Amtsgericht Warendorf
88.	Amtsgericht Warstein
89.	Amtsgericht Wetter
90.	Amtsgericht Werl
91.	Amtsgericht Wesel
92.	Amtsgericht Wipperfürth
93.	Amtsgericht Witten
94.	Amtsgericht Wuppertal

301

**Berichtigung der Einundzwanzigsten  
Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung  
in Zivil- und Familiensachen**

**Vom 10. Dezember 2024**

Die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 8. November 2024 (GV. NRW. S. 890) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 und in der Anlage aus dem Anhang wird jeweils die Angabe „Anlage“ durch die Angabe „Anlage 2“ ersetzt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1211

45

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“**

**Vom 10. Dezember 2024**

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“**

Das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Opferschutz Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 256) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung hat den Zweck, Opfer von Gewalttaten sowie deren Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende (Zuwendungsempfänger) insbesondere finanziell zu unterstützen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke („Steuerbegünstigte Zwecke“) im Sinne des Zweiten Teils des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stiftungsgenusses besteht nicht.“

2. Dem § 6 Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„In der Satzung können Regelungen vorgesehen werden, in denen die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln in Einzelfällen vom Stiftungsrat auf ein einzelnes Mitglied des Stiftungsrates oder auf den Stiftungsvorstand übertragen werden kann. Der Stiftungsrat kann die Übertragung rückgängig machen.“

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben einer Geschäftsstelle der Stiftung werden im für Soziales zuständigen Ministerium unter Wahrung der rechtlichen Selbstständigkeit der Stiftung erledigt. Die rechtliche und fachliche Selbstständigkeit der Stiftung sowie insbesondere der erforderliche Schutz der personenbezogenen Daten der Antragstellenden und anderer Verfahrensbeteiligter sind durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Für den Minister der Finanzen

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Für die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Die Ministerin für Schule und Bildung

Dorothee F e l l e r

– GV. NRW. 2024 S. 1211

46

**Gesetz  
zur Novellierung der Gefangenenvergütung  
in den Landesjustizvollzugsgesetzen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Novellierung der Gefangenenvergütung  
in den Landesjustizvollzugsgesetzen**

**Vom 10. Dezember 2024**

**Artikel 1  
Änderung des Strafvollzugsgesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

- „§ 29 Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit“.
- b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 32a Ausfallentschädigung“.
- c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.
- d) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
„§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen, Aufwendersersatz“.
- e) Die Angabe zu § 113 wird gestrichen.
- f) Die bisherige Angabe zu § 114 wird die Angabe zu § 113.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Den Gefangenen soll ermöglicht werden, schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie therapeutische und suchtbetogene Maßnahmen während des Vollzuges der Freiheitsstrafe abzuschließen oder nach der Entlassung fortzusetzen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„(2) Während des Vollzuges werden die Gefangenen in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.  
(3) Die Gefangenen sollen befähigt werden, ihre Angelegenheiten eigenständig zu ordnen und zu regeln. Sie werden bei der Bewältigung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten angeleitet und motiviert, angebotene Hilfe anzunehmen. Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.“
4. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt. Die zur Erreichung des Vollzugsziels geeigneten und erforderlichen Maßnahmen sind zu benennen und Perspektiven für die künftige Entwicklung der Gefangenen aufzuzeigen. Die für die Eingliederung und Entlassung zu treffenden Vorbereitungen sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.“
- b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Der Vollzugsplan enthält, je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, folgende Angaben:  
1. festgestellter Förder- und Behandlungsbedarf,  
2. Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:  
a) psychotherapeutische Maßnahmen,  
b) suchttherapeutische Maßnahmen,  
c) Sozialtherapie,  
d) deliktorientierte Maßnahmen,  
e) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen,  
f) Schuldnerberatung,  
g) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke,  
h) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen und  
i) andere Hilfs- oder Fördermaßnahmen,  
3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,  
4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen,  
5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte sowie ehrenamtliche Betreuung,  
6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges,  
7. Gestaltung der Freizeit und des Sports,  
8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,  
9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,  
10. Maßnahmen zur Haftverkürzung,  
11. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und der sozialen Eingliederung der Gefangenen und  
12. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.  
(3) Ist eine Kurzdiagnostik erfolgt, beschränkt sich auch der Vollzugsplan auf die Umstände, deren Kenntnis für angemessene Maßnahmen in der verbleibenden Haftzeit und für die Entlassungs- und Eingliederungsphase erforderlich sind.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 4 bis 6.
6. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 29  
Beschäftigung, Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung, freie Arbeit“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Schulische und berufliche Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung) dienen insbesondere den Zielen, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach der Entlassung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten sowie der Entwicklung der Persönlichkeit.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Beschäftigung soll die körperlichen und geistigen Fähigkeiten, den Bildungsbedarf sowie die Interessen der Gefangenen berücksichtigen und muss zumutbar sein. Die Zuweisung zu schulischer und beruflicher Bildung gemäß § 30 ist vorrangig. Zugewiesene Arbeit soll der Eingliederung förderlich sein. Sind Gefangene zu Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.“
- d) Absatz 3 wird aufgehoben.
- e) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Haben Gefangene die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, darf ihnen eine Beschäftigung nur mit ihrer Zustimmung zugewiesen werden.“
- f) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
„An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen ruht die Beschäftigung, soweit diese nicht unaufschiebbar ist. Dürfen Gefangene

auf Grund ihres Bekenntnisses an bestimmten Tagen nicht arbeiten, können sie auf Wunsch von der Beschäftigung befreit werden.“

g) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Gefangenen, die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, soll die Anstalt freie Arbeit zur Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung anbieten, soweit geeignete Einsatzmöglichkeiten vorhanden sind. Steht keine geeignete Einsatzmöglichkeit zur Verfügung, gelten die Absätze 1 bis 4. Gefangenen, die im Anschluss an Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, kann die Anstalt bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe freie Arbeit nach Satz 1 anbieten. Soweit freie Arbeit geleistet wird, steht dies der Erfüllung der Pflicht zur Ausübung einer zugewiesenen Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 2 gleich.“

7. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Geeignete Gefangene sollen Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) erhalten.“

8. § 32 wird wie folgt gefasst:

### „§ 32 Vergütung

(1) Gefangene, die eine ihnen zugewiesene Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausüben, erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Vergütung dient der Anerkennung von Beschäftigung. Vergütet wird die tatsächlich geleistete Beschäftigung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 37 Stunden; dies gilt in der schulischen Bildung mit mindestens 22 Unterrichtsstunden als erreicht. Die Vergütung wird als Zeit- oder Leistungsvergütung gewährt.

(2) Die Vergütung wird auf Grundlage von 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(3) Die Vergütung wird auf Grundlage der Eckvergütung nach der Art der Tätigkeit und den Anforderungen an Fähigkeiten und Kenntnisse der Gefangenen in fünf Vergütungsstufen festgesetzt (Grundvergütung). Sie beträgt in

Vergütungsstufe 1	75 Prozent,
Vergütungsstufe 2	88 Prozent,
Vergütungsstufe 3	100 Prozent,
Vergütungsstufe 4	112 Prozent,
Vergütungsstufe 5	125 Prozent

der Eckvergütung.

Zulagen können gewährt werden für Tätigkeiten unter erschwerenden Umgebungseinflüssen und zu besonderen oder über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Zeiten.

(4) Nehmen Gefangene an einer Maßnahme der schulischen oder beruflichen Bildung teil, so erhalten sie eine Vergütung in Form der Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die nicht inhaftierten Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Die Ausbildungsbeihilfe in der schulischen Bildung wird in den Vergütungsstufen 1 bis 4 festgesetzt. Die Ausbildungsbeihilfe in der beruflichen Bildung wird in den Vergütungsstufen 2 bis 4 festgesetzt.

(5) Gefangene, die an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme teilnehmen, erhalten eine Vergütung in

Höhe von 85 Prozent von Vergütungsstufe 1. In der Werkphase wird eine Vergütung nach der Vergütungsstufe 1 gewährt.

(6) Das für Justiz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung der Vergütungsstufen, die anrechenbaren Arbeitszeiten, die Zeiteinheiten in Stunden oder Minuten, die Gewährung als Zeit- oder Leistungsvergütung sowie die Gewährung von Zulagen zu regeln.

(7) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, soll von der Vergütung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht. Nehmen Gefangene an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teil, wird der Beitrag von ihnen erst ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Werkphase einbehalten.

(8) Die Höhe der Vergütung ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.“

9. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

### „§ 32a Ausfallentschädigung

(1) Nehmen Gefangene während ihrer regulären Arbeitszeit an im Vollzugsplan festgelegten Behandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.

(2) Soweit Gefangene durch Betriebsschließungen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus anderen, vergleichbar schwerwiegenden Gründen in der Anstalt vorgenommen werden, an der Ausübung einer Tätigkeit nach § 29 Absatz 1 gehindert sind, kann die Anstalt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch bei Nichtausübung der Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von höchstens 25 Prozent der Eckvergütung gewähren. Der Anspruch auf Auszahlung dieser Entschädigung ist nicht übertragbar.“

10. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene, die ein Jahr lang eine zugewiesene Beschäftigung ausgeübt haben, sind innerhalb des darauffolgenden Jahres auf Antrag 20 Arbeitstage von der Beschäftigung freizustellen. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zeiten, in denen Gefangene infolge Krankheit an der Ausübung der Beschäftigung gehindert oder nach den Absätzen 1 und 3 oder § 34 Absatz 1 freigestellt waren oder Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Jahr mit bis zu jeweils 30 Arbeitstagen angerechnet. Zeiten sonstigen Fernbleibens können in angemessenem Umfang angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 2 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung.“

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 2 Nummer 3) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen gewährt worden ist.“

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird Absatz 5.

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 34  
Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Als zusätzliche Anerkennung neben der Vergütung nach § 32 erhalten Gefangene auf Antrag für drei Monate zusammenhängender Ausübung einer Arbeit oder schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme unter Fortzahlung der Vergütung drei Tage
1. Freistellung oder
  2. Langzeitausgang, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- Davon ausgenommen sind Gefangene, die an arbeitstherapeutischen Maßnahmen teilnehmen.“
- bb) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:
- „Durch Zeiten, in denen Gefangene ohne ihr Verschulden an der Ausübung ihrer Beschäftigung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt.“
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Gefangenen, bei denen eine Vorverlegung nach Absatz 2 Nummer 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von zehn Jahren zum Eigengeld (§ 38) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden und die Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch genommen haben.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf Antrag werden Gefangenen die von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Kosten des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, soweit diese dem Land Nordrhein-Westfalen zustehen und soweit diese durch das jeweilige Strafverfahren begründet sind, aufgrund dessen die Gefangenen inhaftiert sind, erlassen, wenn sie
1. jeweils drei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung nach § 29 Absatz 1 ausgeübt haben, in Höhe von jeweils fünf Tagessätzen nach § 32 Absatz 2 Satz 2, oder
  2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 32 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der jeweils geleisteten Zahlungen.
- Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist das für Justiz zuständige Ministerium. Es kann seine Befugnis durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf Behörden seines Geschäftsbereichs oder auf andere Stellen, die Forderungen aus dem Justizressort betreiben, übertragen.“
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die Höhe des Taschengeldes beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bedürftig sind Gefangene, soweit ihnen in dem Zeitraum, für den sie Taschengeld beantragen, aus Hausgeld (§ 36) und Eigengeld (§ 38) monatlich ein Betrag in Höhe des Taschengeldes nicht zur Verfügung steht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung eines Zeitraumes bis zu einer erstmaligen Gewährung einer Vergütung oder Taschengeld, können den Gefangenen auf Antrag vorschussweise 50 Prozent des üblichen Taschengeldes gewährt werden. Der Vorschuss ist mit der ersten Vergütung oder der ersten nachfolgenden Gewährung von Taschengeld zu verrechnen.“
13. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gefangene dürfen monatlich über 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.“
14. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht beschäftigt waren oder nicht beschäftigt waren, weil sie nicht zur Ausübung einer Beschäftigung verpflichtet waren, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten.“
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das für Justiz zuständige Ministerium stellt den Betrag jährlich durch Bekanntmachung fest.“
15. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 45  
Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligungen,  
Aufwendersersatz“.**
- b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:
- „(3) An den Kosten für zahnprothetische Leistungen nach Absatz 1 werden die Gefangenen im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.
- (4) Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein dreifacher Tagessatz der Eckvergütung nach § 32 Absatz 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Von der Aufrechnung oder Vollstreckung ist abzusehen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindert.“
16. § 92 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Nehmen Gefangene während der Arbeitszeit an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.“
17. § 103 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“
18. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, den Strafvollzug in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung wissenschaftlich zu begleiten und insbesondere die Behandlungsmaßnahmen zu evaluieren. In die Bewertung sollen die Erfahrungen der Praxis und der oder des Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen einfließen. Die Ergebnisse sind für die Praxis nutzbar zu machen.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Absatz 3 wird Absatz 2.
19. § 112 wird wie folgt geändert:
- Nummer 4 wird aufgehoben.
  - Die Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.
20. § 113 wird aufgehoben.
21. § 114 wird § 113.

## Artikel 2

### Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 13 wie folgt gefasst:  
„§ 13 Beschäftigung, Gelder“.
- § 9 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Dieser bemisst sich nach der Höhe des Betrages, der nach § 17 Absatz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt worden ist.“
- § 13 wird wie folgt geändert:

#### „§ 13

#### Beschäftigung, Gelder“.

- Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Untersuchungsgefangenen soll auf Nachfrage eine Arbeit angeboten werden, die ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie ihre Interessen berücksichtigt. Ihnen kann auch eine arbeitstherapeutische Maßnahme angeboten werden, soweit dies angezeigt ist. Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll Gelegenheit zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Anstalt und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.“
  - Absatz 2 Satz 1 bis 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Bei Ausübung einer angebotenen Beschäftigung gelten die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung (§ 32), zur Ausfallentschädigung bei Betriebsschließungen (§ 32a Absatz 2) und zur Freistellung (§ 33 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 4) entsprechend.“
  - Absatz 3 wird aufgehoben.
  - Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4 und wie folgt gefasst:  
„(3) § 29 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.  
(4) In Ausnahmefällen, namentlich zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung, kann die Anstalt Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monate Taschengeld gewähren. Die Höhe des Taschengeldes beträgt 1,3 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“
  - Absatz 6 wird Absatz 5 und Satz 1 wie folgt gefasst:  
„Vergütungen nach Absatz 2 sowie Gelder, die Untersuchungsgefangene in die Anstalt einbringen oder die für sie von Dritten eingebracht oder überwiesen werden, sind als Eigengeld gutzuschreiben.“
4. § 24 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Untersuchungsgefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben.“

- § 49 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“
- § 53 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Dem Kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Untersuchungshaftvollzug wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.“

## Artikel 3

### Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 511), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:  
„§ 29 Beschäftigung, freie Arbeit“.
  - Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:  
„§ 32 Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung“.
- § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Förderung und Erziehung sind zukunftsorientiert auszugestalten und insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den Straftaten der Gefangenen und ihren Folgen, schulische und berufliche Bildung, arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte ausgerichtet.“
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.“
  - Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
„(4) Mit Gefangenen, gegen die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen ist, sind frühzeitig die Möglichkeiten einer Haftverkürzung zu erörtern. Sie sollen dabei insbesondere auf die Möglichkeit der Leistung von freier Arbeit nach § 29 Absatz 5 hingewiesen werden.“
- § 8 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“
- § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Zur Förderung ihrer Mitwirkungsbereitschaft werden den Gefangenen das Vollzugsziel, die Bedeutung des Vollzugsplans, die vorhandenen schulischen und beruflichen Bildungsangebote, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die weiteren Förder- und Erziehungsangebote erläutert.“
- § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Der Vollzugsplan enthält, je nach Stand des Vollzuges unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse, folgende Angaben:
  - festgestellter Förder- und Erziehungsbedarf, unter Berücksichtigung vorhandener persönlicher, sozialer und struktureller Ressourcen,
  - Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen:
    - psychotherapeutische Maßnahmen,
    - suchttherapeutische Maßnahmen,
    - Sozialtherapie,
    - deliktorientierte Maßnahmen,

- e) intensivpädagogische Einzelmaßnahmen,
  - f) Schuldnerberatung,
  - g) Maßnahmen zur Erreichung von Mitwirkungsmotivation und zum Erwerb sozialer Kompetenzen,
  - h) Motivierungs- und Beratungsangebot für Suchtkranke,
  - i) schulische und berufliche Bildungsmaßnahmen, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen und
  - j) andere Förder- oder Erziehungsmaßnahmen,
3. Vollzugsform,
  4. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere in Wohn- oder Behandlungsgruppen,
  5. Maßnahmen zur Pflege der familiären Kontakte und zur Gestaltung der Außenkontakte, insbesondere bei heimatferner Unterbringung, sowie ehrenamtliche Betreuung,
  6. Maßnahmen der opferbezogenen Gestaltung des Vollzuges,
  7. Art und Umfang der Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
  8. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,
  9. Perspektiven für vollzugsöffnende Maßnahmen,
  10. Maßnahmen zur Haftverkürzung,
  11. Maßnahmen zur arbeitsmarktorientierten Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung, sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
  12. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung zuständigen Person und
  13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.“
7. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

#### „§ 29

#### **Beschäftigung, freie Arbeit“.**

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Hinsichtlich der Beschäftigung der Gefangenen gilt § 29 Absatz 1 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gefangenen während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (schulische und berufliche Bildung) oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet sind.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:  
 „(5) Hinsichtlich der Abwendung der weiteren Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe nach den Vorgaben der Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 7. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 663) in der jeweils geltenden Fassung gilt § 29 Absatz 5 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend.“

8. §§ 30 bis 32 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 30

#### **Vergütung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) und zur Ausfallentschädigung (§ 32a) gelten entsprechend.

#### § 31

#### **Freistellung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Freistellung der Gefangenen (§ 33) gelten entsprechend.

#### § 32

#### **Zusätzliche Anerkennung von Beschäftigung**

Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur zusätzlichen Anerkennung von Beschäftigung (§ 34) gelten entsprechend.“

9. § 36 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Gefangene sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Gefangener oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Bei der Geltendmachung dieser Forderung kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 30 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.“

10. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Entlassung aus der Anstalt kann ehemaligen Gefangenen auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monaten gestattet werden, eine in der Anstalt begonnene schulische und berufliche Bildungsmaßnahme oder sonstige Förder- und Erziehungsmaßnahme abzuschließen.“

11. § 69 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Justiz zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalten und sichert gemeinsam mit ihnen die Qualität des Vollzuges.“

12. Die Absätze 1 und 2 des § 72 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Jugendarrestvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 203), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 und § 29 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. Der Wortlaut des § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform, insbesondere der Förder- und Erziehungsmaßnahmen, entsprechend.“

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 45 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung, Aufwendungsersatz“.

b) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 99 Kriminologischer Dienst“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Wege der Schuldenregulierung sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Während des Vollzuges werden die Untergebrachten in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte wahrzunehmen. Dazu gehört auch, sie in die Lage zu versetzen, ihr Wahlrecht ausüben zu können.“

3. § 7 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Wege zum Ausgleich des verursachten materiellen und immateriellen Schadens sollen aufgezeigt und vermittelt werden.“
4. § 31 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Den Untergebrachten sollen schulische und berufliche Bildung, Arbeit und arbeitstherapeutische Maßnahmen (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.“  
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) § 29 Absatz 4 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“
5. Der Wortlaut des § 32 wird wie folgt gefasst:  
„Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Vergütung der Gefangenen (§ 32) gelten für Untergebrachte mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vergütung mit 22 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) in der jeweils geltenden Fassung bemessen wird.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Untergebrachte, die sechs Monate lang eine Beschäftigung ausgeübt haben, sind auf Antrag zehn Arbeitstage von der Beschäftigung freizustellen.“  
bb) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:  
„Bei der Festsetzung des Zeitpunktes der Freistellung sind die betrieblichen Belange sowie der Stand der Bildungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Freistellung verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung in Anspruch genommen wurde.“  
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Ausübung der Beschäftigung gehindert oder nach Absatz 1 und Satz 2 freigestellt waren oder Verletztengeld nach § 47 Absatz 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung erhalten haben, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 53 Absatz 1 Nummer 2) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder anlässlich des Todes von nahen Angehörigen der Untergebrachten oder ihnen besonders nahestehenden Personen erteilt worden ist. Zeiten sonstigen Fernbleibens können in angemessenem Umfang auf die Zeit angerechnet werden. Erfolgt eine Anrechnung nach den Sätzen 1 und 3 nicht, wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt, es sei denn, die Fehlzeit steht unter Berücksichtigung des Vollzugsziels außer Verhältnis zur bereits erbrachten Leistung.“  
c) Absatz 4 wird aufgehoben.  
d) Absatz 5 wird Absatz 4.
7. Der Wortlaut des § 34 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:  
„(1) Nehmen Untergebrachte während der Arbeitszeit an psychiatrischen, psychotherapeutischen oder sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen oder anderen Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 teil, erhalten sie für die Dauer des Ausfalls der Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Grundvergütung.

(2) Die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zur Ausfallentschädigung bei Betriebsabschlüssen (§ 32a Absatz 2) gilt für Untergebrachte entsprechend.“

8. § 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Das Taschengeld beträgt 3,8 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil.“
9. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Untergebrachten dürfen monatlich über 40 Prozent ihrer in diesem Gesetz geregelten Bezüge (Hausgeld) und das Taschengeld frei verfügen.“
10. § 40 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Nummer 1 wird aufgehoben.  
bb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.  
b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Von der Erhebung der Kosten nach Satz 2 Nummer 1 ist abzusehen, wenn Suchtmittelkonsum nicht nachgewiesen werden kann.“
11. § 45 wird wie folgt geändert:  
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 45  
Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung,  
Aufwendungsersatz“.**  
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:  
„(3) An den Kosten für zahnprothetische Leistungen nach Absatz 1 werden die Untergebrachten im Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter beteiligt.  
(4) Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen zum Aufwendungsersatz (§ 45 Absatz 4) gelten entsprechend.“
12. In § 92 und § 95 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Justizministerium“ durch die Angabe „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
13. § 99 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 99

#### Kriminologischer Dienst

§ 110 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen gilt unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Vollzugsform entsprechend.“

14. § 101 wird wie folgt geändert:  
a) Nummer 3 wird aufgehoben.  
b) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

#### Artikel 6

#### Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 543) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 34 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
2. Die Überschrift des § 45 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 45

#### Anwendung von Vorschriften der Vollzugsgesetze und weiterer Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen“.

3. § 47 Absatz 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Für den Minister der Finanzen

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Silke G o r i b e n

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 1211

77

**Gesetz  
zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes**

**Vom 10. Dezember 2024**

**Artikel 1**

Nach § 2 Absatz 2 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Feb-  
ruar 1990 (GV. NW. S. 178), das zuletzt durch Artikel 32  
des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) ge-  
ändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:„(2a) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2024 bis zum  
24. Dezember 2034 gelten abweichend von Absatz 2  
Satz 1 und 2 die Regelungen der Sätze 2 bis 5.In der Ruhr ist der Abfluss gemäß Absatz 1 Nummer 1  
vom 1. Juli eines jeden Jahres bis 31. März des folgenden  
Jahres so zu regeln, dass das täglich fortschreitende  
arithmetische Mittel aus fünf aufeinander folgenden Ta-  
geswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr  
unterhalb des Pegels Hattingen einen Wert von 12 m<sup>3</sup>/s  
und am Pegel Villigst einen Wert von 5,4 m<sup>3</sup>/s nicht un-  
terschreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll  
unterhalb des Pegels Hattingen 10 m<sup>3</sup>/s und am Pegel  
Villigst 4,5 m<sup>3</sup>/s nicht unterschreiten. Vom 1. April bis  
zum 30. Juni eines jeden Jahres ist der Abfluss in der  
Ruhr gemäß Absatz 1 Nummer 1 so zu regeln, dass das  
täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus fünf  
aufeinander folgenden Tageswerten des Abflusses an je-  
dem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pegels Hattin-  
gen einen Wert von 15 m<sup>3</sup>/s und am Pegel Villigst einen  
Wert von 8,4 m<sup>3</sup>/s nicht unterschreitet. Der niedrigste Ta-  
geswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Hattin-  
gen 13 m<sup>3</sup>/s und am Pegel Villigst 7,5 m<sup>3</sup>/s nicht un-  
terschreiten.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Zugleich für den Minister der Finanzen

Silke G o r i b e n

– GV. NRW. 2024 S. 1218

**Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH &amp; Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359